

# EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



## Wasserversorgungsreglement und Wassertarif (WVR)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2015

# Wasserversorgungsreglement (WVR)

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## I. Allgemeines

### Artikel 1

Aufgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Krauchthal (nachfolgend Wasserversorgung genannt) versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

### Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

### Artikel 3

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

### Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### Artikel 5

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone (Art. 9, Abs. 1, WVG).

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a. Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b. Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht

### **Artikel 6**

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, WVG, das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

### **Artikel 7**

Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

a. Menge und Qualität

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet:

- a. besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b. einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

### **Artikel 8**

b. Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:

- a. das gesamte Versorgungsgebiet mit Ausnahme einzelner hochgelegener Bauten und Anlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

### **Artikel 9**

Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit,
- b. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c. bei Betriebsstörungen,
- d. in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des Wassers	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungs- und Meldepflicht	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,</li> <li>b. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,</li> <li>c. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,</li> <li>d. die Vergrösserung des umbauten Raumes,</li> <li>e. den Einbau von Hauswasserpumpen,</li> <li>f. den Einbau von Nebenzählern,</li> <li>g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,</li> <li>h. die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gesuche und die Fertigstellungsmeldung sind gemäss Merkblatt Bewilligungen und Meldungen der Wasserversorgung einzureichen.</p>
Haftung	<p><b>Artikel 12</b></p> <p>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die in ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
Handänderung	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges / Abtrennung der Hausanschlüsse	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse tragen die bisherigen Wasserbezüger.</p>

## II. Wasserverteilung

### A. Grundsätze

Anlagen der Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen:

- a. die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b. die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### Artikel 16

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### Artikel 17

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber bis zum Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers. Er soll in der Regel nicht weiter als 5 m von der Hauptleitung entfernt erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

### B. Öffentliche Anlagen

#### 1. Leitungen

##### Artikel 18

Planung und Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

### **Artikel 19**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgediehlenden Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

### **Artikel 20**

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und Betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

### **Artikel 21**

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

### **Artikel 22**

Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Öffentliche Leitungen dürfen nur von Personen oder Firmen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation, als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 23**

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und zu Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser die in Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen, ist bewilligungspflichtig.

## **3. Wasserzähler**

### **Artikel 24**

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt.

### **Artikel 25**

Nebenzähler

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> Nebenzähler müssen für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht von der Wasserversorgung stammt, aber als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Sofern die Installation unverhältnismässig ist, wird eine Pauschale von 60 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person (gemäss Einwohnerkontrolle) in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Nebenzähler werden durch die Wasserversorgung installiert und ersetzt. Die Kosten für Installation, Unterhalt und Ersatz gehen zu Lasten des Eigentümers.

#### **Artikel 26**

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers und der Nebenzähler unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Wasser- bzw. Nebenzähler müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand an den Wasser- bzw. Nebenzählern Änderungen vornehmen lassen.

#### **Artikel 27**

Revision, Störungen, Haftung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ersetzt die Wasserzähler periodisch. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

<sup>4</sup> Bei grossen Abweichungen des Wasserverbrauchs zum Durchschnitt der letzten 3 Jahre ( $> 25\%$ ), kann die Wasserversorgung auf Ersuchen die Gebühren reduzieren.

<sup>5</sup> Die Wasserbezüger haften für die Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie zum Beispiel Frost, Hitze, Schlag.

### **C. Private Anlagen**

#### **1. Grundsätze**

##### **Artikel 28**

Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.



Mängel	<p><b>Artikel 29</b></p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger innerhalb von 10 Arbeitstagen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p><b>Artikel 30</b></p> <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>
Installationsbewilligung	<p><b>Artikel 31</b></p> <p><sup>1</sup> Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen oder Firmen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation, als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>

## **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

Bewilligung	<p><b>Artikel 32</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.</p>
Durchleitungsrechte	<p><sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Eigentümer.</p>
Technische Bestimmungen	<p><b>Artikel 33</b></p> <p><sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Eigentümer gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.</p> <p><sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> <p><sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen. Erfolgt das Eindecken vorher, wird die Leitung auf Kosten des Eigentümers nochmals freigelegt.</p>

<sup>5</sup> Hausanschlussleitungen müssen allseitig mit geeignetem Material (entsprechend technischen Weisungen Lieferant) verdammt werden.

<sup>6</sup> Private Wasserversorgungen müssen gegenüber der öffentlichen Wasserversorgung vollständig abgetrennt sein (keine Leitungsverbindung gestattet).

### III. Finanzielles

#### Artikel 34

Finanzierung der Anlagen

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a. einmaligen und jährlichen Gebühren
- b. Beiträgen oder Darlehen Dritter

<sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat den Wassertarif.

<sup>4</sup> Die Abgaben und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

#### Artikel 35

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach den SVGW Richtlinien und des Gebäudevolumens SN 504 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben (Anhang 2).

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Belastungswerten. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

#### Artikel 36

b Löschgebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten Gebäudevolumen berechnet.

	<b>Artikel 37</b>
c Gemeinsame Bestimmungen	<p><sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.</p> <p><sup>2</sup> Früher bezahlte einmalige Gebühren werden angerechnet, sofern die Liegenschaft innerhalb von 5 Jahren nach der Abtrennung wieder an die Wasserversorgung angeschlossen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>
	<b>Artikel 38</b>
Jährliche Gebühren	<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten Belastungswerte erhoben. Sie ist auch dann geschuldet, wenn keine Wasserbezüge registriert wurden.
a. Grundgebühr	
b. Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m <sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.
	<b>Artikel 39</b>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Wasserversorgung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Diese richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal.</p> <p><sup>2</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Reparaturkosten, Expertenonorare, Post-, Telefongebühren und dergleichen.</p>
	<b>Artikel 40</b>
Rechnungsstellung	<p><sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.</p>
	<b>Artikel 41</b>
Fälligkeiten	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist ab Installation des Wasserzählers fällig. Nach Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und des voraussichtlichen Gebäudevolumen berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
a. Anschlussgebühr	

- b. Einmalige Löschgebühr <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c. Vorübergehende Wasserbezüge <sup>3</sup> Ungemessene und gemessene Wasserbezüge sind nach Abschluss des Wasserbezuges sofort zur Zahlung fällig.
- d. Jährliche Gebühren <sup>4</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November des laufenden Jahres fällig. Auf den 31. Mai kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
- <sup>5</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### **Artikel 42**

- Einforderung der Gebühren <sup>1</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
- Verzugszins <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

#### **Artikel 43**

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### **Artikel 44**

- Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### **Artikel 45**

- Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

## IV. Straf- und Schlussbestimmungen

### Artikel 46

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### Artikel 47

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

### Artikel 48

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Berechnung der Tarife per Inkrafttreten gilt die Erhebung 2014; sofern keine Selbstdeklaration vorhanden ist, werden die Werte durch die Wasserversorgung festgelegt.

### Artikel 49

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

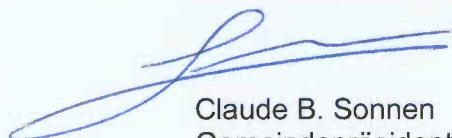
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung

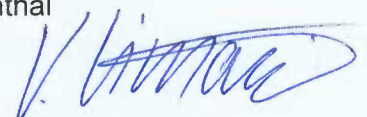
<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 11. August 2014.

Einwohnergemeinde Krauchthal



Claude B. Sonnen  
Gemeindepräsident



Valdet Limani  
Verwaltungsleiter

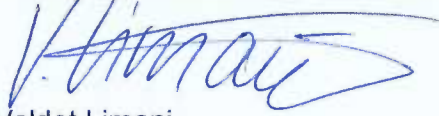
### **Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 11. August 2014 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 28. August 2014 und 4. September 2014 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Burgdorf vom 9. Oktober 2014 bekannt gegeben.

Während der gesetzlichen Frist sind gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 10. November 2014

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL



Valdet Limani  
Verwaltungsleiter

# Anhang 1: Grundlagen

## Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

## Richtlinien

- Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

## Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gemeindeverordnung (GV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## Gemeinde

- Organisationsreglement (OgR)
- Organisationsverordnung (OgV)
- Gebührenreglement (GR)
- Merkblatt Bewilligungen und Meldungen

## **Anhang 2: Formular 5.5**



# Wassertarif

Der Gemeinderat Krauchthal beschliesst gestützt auf Art. 33 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2015 folgenden Tarif:

## I. Einmalige Gebühren

### Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten gemäss SVGW und nach dem Gebäudevolumen berechnet.

- a. Pro Belastungswert (LU) Fr. 170.00.
- b. Pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen Fr. 4.00, sofern der Hydrantenlöserschutz gewährleistet ist.

### Artikel 2

Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöserschutzes wird nach ihrem Gebäudevolumen berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1, Bst. b.

## II. Jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge

### Artikel 3

Grundgebühr

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 4.50 bis Fr. 8.50 pro installierten Belastungswert (LU).

Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.80 bis Fr. 1.80 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser.

### Artikel 4

Vorübergehende Wasserbezüge

<sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Kleinmengen bis 10 m<sup>3</sup> für mobile Baustellen etc.) wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.00 berechnet.

<sup>2</sup> Für gemessene vorübergehende Wasserbezüge entspricht der Wasserpreis 150 % der ordentlichen Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser.

<sup>3</sup> Für die Miete des Wasserzählers wird Fr. 1.00 pro Tag verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.00 für die Miete plus die Verbrauchsgebühr gemäss Absatz 2.

### III. Schlussbestimmungen

#### Artikel 5

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

#### Artikel 6

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gilt der Tarif uneingeschränkt.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat vom 11. August 2014.

Gemeinderat Krauchthal



Claude B. Sonnen  
Gemeindepräsident



Valdet Limani  
Verwaltungsleiter

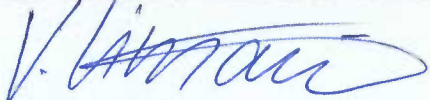
**Auflagezeugnis**

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 28. August 2014 und 4. September 2014 im Anzeiger Burgdorf publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Burgdorf vom 9. Oktober 2014 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 10. November 2014

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL



Valdet Limani  
Verwaltungsleiter

## **Abkürzungsverzeichnis**

BauG	Baugesetz des Kantons Bern
BV	Bauverwaltung
BW	Belastungswert
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindeverordnung
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Loading Unit (ehemals BW)
OgR	Organisationsreglement
OR	Obligationenrecht
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
TUK	Tiefbau- und Umweltkommission
uR	umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern
WVG	Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern
WVR	Wasserversorgungsreglement